

Indikatoren zur Risikobeurteilung nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Der „risikobasierte Ansatz“ beinhaltet

- keine starren Vorgaben im Hinblick auf Ausgestaltung und Umfang der geldwäschepreventiven Maßnahmen,
- kein allgemeingültiges Bewertungsmuster sondern
- die Möglichkeit der angemessenen geschäfts- und kundenbezogenen Risikobeurteilung.

Das Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung steigt u. a. bei Vorliegen der folgenden Indikatoren:

1. Geographische Besonderheiten

Geographische Besonderheiten gelten als risikobehaftet, wenn es sich um Staaten handelt, die

- einem Embargo oder Sanktionen z. B. der EU oder UN unterliegen,
- Terrorismus unterstützen,
- ein hohes Ausmaß an Korruption und Kriminalität aufweisen,
- über keine angemessenen Geldwäschegesetze verfügen.

2. Kundenbesonderheiten

Kunden gelten als risikobehaftet, wenn sie

- hohe oder ungewöhnliche Barzahlungen vorschlagen,
- von ihrem Profil her nicht zu dem Geschäftsgegenstand passen,
- auffällig weit entfernt ansässig sind,
- keine geschäftsspezifischen Kenntnisse oder eigene gewerbliche Hintergründe haben, die der Transaktion angemessen wären,
- nicht sicher erkennen lassen wer sonst noch an der Transaktion beteiligt ist oder davon profitiert,
- ohne nachvollziehbaren Grund Vermittler oder Dritte in die Transaktion einbinden,
- politisch exponierte Personen sind,
- versuchen Ihre Identität zu verschleiern.

3. Transaktionen

gelten als risikobehaftet, wenn

- sie nicht nachvollziehbar unter großem Zeitdruck durchgeführt werden,
- kurz vor Abschluss neue Beteiligte oder Vereinbarungen eingeführt werden,
- sie über oder unter dem erwarteten Wert liegen,
- Zahlungen aus ungewöhnlichen Quellen oder unsicheren Ländern erfolgen
- sie über Bezahlservices außerhalb des üblichen Bankensektors abgewickelt werden,
- es unerwartete Änderungen bei der Finanzierung gibt,
- sie keinem nachvollziehbaren wirtschaftlichen Sinn oder Zweck dient,
- die Kontoverbindung unerklärlicherweise wechselt.

4. Geschäftsgegenstand

Bestimmte Geschäftsgegenstände können ein höheres Risiko aufweisen, wenn

- es sich um geldähnliche Wertaufbewahrungsmittel (z. B. *Edelmetalle, Edelsteine*) handelt,
- sie einen hohen Wert haben,
- es einen großen Markt für den Wiederverkauf gibt,
- die Verluste beim Wiederverkauf gering sind.